

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma **Eventtets**

Dienstleistungen

1.) Allgemeines

(1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil des Veranstaltungsvertrages. Änderungen oder Abweichungen müssen ausdrücklich schriftlich erfolgen und von der Firma **Eventtets** bestätigt werden. Sollten in den Geschäftsbedingungen unwirksame Regelungen enthalten sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen die dem angestrebten Zweck am Nächsten kommt.
(2) Verträge kommen erst mit der Rücksendung der vom Auftraggeber unterschriebenen Vertragsausfertigung zustande. Der Vertrag muss vom Auftraggeber bis zu dem von der Firma **Eventtets** schriftlich genannten Datum zurückgesandt werden. (3) Bei Nichterhaltung der Frist ist die Firma **Eventtets** von allen Verpflichtungen des Auftraggebers betreffend entbunden.

2.) Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat die Pflicht, die Firma **Eventtets** über den Einsatzort (detaillierte Wegbeschreibung), den zeitlichen Ablauf sowie die geplante Einsatzzeiten zu informieren.
(2) Er stellt der Firma **Eventtets** alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen. Sowie weitere relevante Unterlagen, die zur Durchführung des Projektes/ der Produktion benötigt werden. Sind die Unterlagen nicht ausreichend, ist eine einvernehmliche Klärung der Beschaffung oder Erstellung erforderlich.
(3) Die Koordination der Arbeiten nach § 6 BGV A1 (Unfallverhütungsvorschrift) unterliegt dem Auftraggeber.
(4) Eine Bühne (falls vorhanden und nicht anderweitig festgelegt) wird rechtzeitig vor dem Eintreffen der Firma **Eventtets** aufgebaut, so dass die Mitarbeiter umgehend mit ihrer Arbeit beginnen können.
(5) Für die notwendige Stromversorgung hat der Auftraggeber zu sorgen. Der geforderte Stromanschluss ist (sofern nicht vorhanden) rechtzeitig vor dem Eintreffen der Firma **Eventtets** nach den geforderten Normen und der VDE-Richtlinien zu installieren.
(6) Die Einholung der notwendigen Genehmigungen, Konzessionen, GEMA-Anmeldungen etc. liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

3.) Pflichten der Firma **Eventtets**

(1) Die Firma **Eventtets** verpflichtet sich dazu, die ihr übertragenen Aufgaben verantwortungsbewusst und unter Berücksichtigung aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen und Kenntnisse auszuführen.
(2) Weiterhin verpflichtet sie sich dazu, alle Arbeiten gemäß der geltenden Vorschriften und anerkannten technischen Regeln auszuführen.
(3) Über vertrauliche Informationen ist zwischen der Firma **Eventtets** und dem Auftragnehmer Stillschweigen vereinbart.

4.) Helfer/Überwachung von Arbeitgeber-Pflichten

(1) Werden der Firma **Eventtets** Helfer für die Durchführung einer Produktion zur Verfügung gestellt, so sollen diese ausgeschlafen, nüchtern, deutschsprachig (im Ausland zumindest englischsprachig) und körperlich belastbar sein.
(2) Soweit die Firma **Eventtets** vom Auftraggeber oder von Dritten Personal zur Planung oder Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird, ist sie ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der Vorschriften des Arbeitssicherheitsgesetzes oder sonstiger arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften zu überwachen. Die Firma **Eventtets** ist ohne besonderen Auftrag nicht verpflichtet, zu differenzieren, ob es sich bei dem ihr vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellten Personal um Arbeitnehmer, Auszubildende, freie Mitarbeiter oder Betriebspraktikanten handelt. Soweit für einzelne Personen besondere Arbeitszeiten oder Arbeitnehmerschutzvorschriften zu beachten sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, die betreffenden Mitarbeiter unter Angabe der Beschränkungen genau zu bezeichnen. Übernimmt die Firma **Eventtets** aufgrund einer besonderen Vereinbarung für den Auftraggeber die Überwachung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, steht ihr hierfür eine besondere Vergütung zu. Diese wird zwischen dem Auftraggeber und der Firma **Eventtets** gesondert vereinbart.

5.) Haftung

(1) Eine Haftung der Firma **Eventtets** für Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, die unmittelbar während oder im Anschluss an eine Veranstaltung entstehen, besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Auch im Falle von verspäteter oder nicht erbrachter Leistung haftet die Firma **Eventtets** nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
(2) Der Auftraggeber hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Ordnungskräfte müssen zur Verfügung stehen. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden der Firma **Eventtets**, die durch Vandalismus, mutwillige Zerstörung oder unsachgemäße elektrische Stromversorgung zustande kommen, übernimmt der Auftraggeber die volle Haftung.

6.) Arbeitssicherheit

Es ist die Pflicht des Auftraggebers, die Firma **Eventtets** über evtl. Risiken und Gefahren am geplanten Einsatzort vor Aufnahme der Arbeiten rechtzeitig zu informieren.

7.) Vergütung/Auslagen

(1) Soweit in der Auftragsbestätigung ein Zeitaufwand angegeben wird, ist dies lediglich eine Schätzung. Überschreitungen können sich während der Erbringung der Leistung ergeben. Die Firma **Eventtets** wird in diesem Fall den Auftraggeber unverzüglich über die Überschreitung informieren. Soweit die Abrechnung auf Stundenbasis erfolgt und der Auftraggeber eine verbindliche Obergrenze wünscht, muss dies schriftlich vereinbart werden. Soweit für die Auftragsbefreiung ein Fixtermin gelten soll, muss dies und etwaige vertragliche Sanktionen schriftlich vereinbart werden.
(2) Sollte die Firma **Eventtets** für produktionsbezogene Kosten für den Auftraggeber in Vorkasse gehen, werden die Auslagen in einer separaten Rechnung erfasst. Diese Rechnung ist sofort und in voller Höhe fällig. Zur Aufschlüsselung der Auslagen werden der Rechnung Kopien aller Originalbelege beigefügt.
(3) Soweit bei der Vereinbarung von Pauschalanteilen eventuelle Auslagen nicht als enthalten vereinbart worden sind, entstehen diese gesondert. Diese werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Auslagen beinhalten Reise-, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen, sowie Telekommunikations-, Kopier-, Druck- und Portokosten. Entstehende Reisekosten mit Kraftfahrzeugen werden mit einer Pauschale von EUR 0,35 pro gefahrenem Kilometer berechnet.

8.) Zahlungsbedingungen

(1) Der Rechnungsbetrag wird sofort – falls nicht anders vereinbart - nach Erhalt der gestellten Rechnungen fällig.
(2) Ist eine Rechnung über das vereinbarte Zahlungsziel hinaus unbezahlt und die Firma **Eventtets** wird mit weiteren Arbeiten beauftragt, wird die offene Rechnung vor Beginn der Arbeit sofort und in voller Höhe fällig.
(3) Widersprüche gegen die gestellten Rechnungen müssen binnen fünf Werktagen ab Rechnungsdatum schriftlich geltend gemacht werden.
(4) Ein Skontoabzug von den gestellten Rechnungen wird ausdrücklich nicht gewährt.
(5) Verpflegungspauschalen-Inland:
24,- € bei einer Abwesenheit von 24 Stunden
12,- € bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden
6,- € bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden
(6) Für Arbeiten im Ausland gelten die jeweiligen Pauschalsätze des Landes.

9.) Verpflegung/Übernachtung

(1) Für den Fall einer anstehenden Auswärtsübernachtung wird von der Firma **Eventtets** eine Unterbringung in einem EZ mittelklasse Hotel, ein funktionstüchtiger Internetzugang sowie eine lückenlose Mobilfunkbindung vorausgesetzt.
(2) Den Mitarbeitern der Firma **Eventtets** wird ab Arbeitsbeginn eine angemessene Verpflegung für die Arbeitszeit zur Verfügung gestellt. Kalte sowie warme Getränke stehen den Mitarbeitern während der gesamten Arbeitszeit zur Verfügung.
(3) Ist die Verpflegung unzureichend oder nicht vorhanden, werden die landesüblichen Verpflegungspauschalen berechnet. Ist auf einer Produktion keine Verpflegung verfügbar bzw. nicht geplant, so ist dies der Firma **Eventtets** frühzeitig, spätestens jedoch einen Tag vor Arbeitsbeginn mitzuteilen.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bad Iburg

Verkauf

1) Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma **Eventtets** (im folgenden Verkäufer genannt) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten die Geschäftsbedingungen als ausgenommen. Entgegenstehenden Geschäfts bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer dies schriftlich bestätigt.
2) Die Angebote des Verkäufers, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, sind stets verbindlich und freibleibend. Verträge werden mit Zusendung der schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens mit Ausführung der Lieferung bzw. Leistung rechtsgültig.
3) Sämtliche Preise verstehen sich in € - sofern nicht anders angegeben - netto zzgl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Preisangaben gegenüber Privatpersonen (Verbrauchern gem. dem Bürgerlichen Gesetzbuch) verstehen sich inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Es wird der am Lieferungszeit gültige Preis zu Grund gelegt. Preisänderungen auf Grund von Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten behalten wir uns im gesetzlichen Rahmen ausdrücklich vor. Die Preise verstehen sich, falls nichts anders vereinbart, ab Lager.
4) Alle Lieferungen erfolgen auf dem günstigsten Weg. Ab 2.000,00 € Warennettowert liefern wir frei Haus. Liegt der Warennettowert unter 2.000,00 € berechnen wir eine Verpackungs- und Versandkostenpauschale von 12,00

€ + Mehrwertsteuer. Mehrkosten für Express/Schnellzustellung/Terminzug gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers. Auf Wunsch kann gegen Berechnung eine Transportversicherung abgeschlossen werden. Transportschäden sind sofort nach Erhalt der Ware beim Spediteur schriftlich geltend zu machen. Es gilt die gesetzliche Garantiezeit. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware auf die vorgesehene Eignung hin selbst zu

überprüfen. Erkennbare Mängel müssen unverzüglich nach Lieferung, spätestens nach zwei Tagen, verborgene Mängel unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich gerügt werden. Transportschäden sind keine Garantiefälle, hier haftet der Transporteur. Es gilt der Zustand der Ware, in dem dieser die Firma **Eventtets**

erreicht. Bei berechtigter, fristgerechter Mängelrüge erhält der Käufer nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung, Umtausch oder Warengutschrift. Ein weiter gehender Schadensersatz wird in jedem Falle ausgeschlossen. Die Garantiezeit wird durch eine Garantieleitung nicht verlängert, auch nicht für ersetzte und reparierte Teile.

5) Warenrücknahme ist nur nach vorhergehender Vereinbarung möglich. Die Auf- und Bearbeitungskosten werden dem Besteller/Käufer in Rechnung gestellt. Sonderanfertigungen können in keinem Fall zurückgenommen werden.

6) Die Rechnung wird 7 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Ist das Fälligkeitsdatum überschritten, kommt der Käufer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. In diesem Falle werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % Prozentpunkten über dem Basissatz berechnet, es sei denn der Käufer ist Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. In diesem Falle werden Verzugszinsen in Höhe von 5% Prozentpunkten über dem Basissatz berechnet.

7) Bis zur restlosen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Verkäufers. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht zulässig. Bei einer etwaigen Verpfändung ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer umgehend Nachricht zu geben. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zurückzufordern. Die Rückforderung gilt jedoch nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bad Iburg

Vermietung

1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen umfassen die Vermietung von Ton- und Lichtanlagen, mobiler Bühnen, sowie Partyzelten, Zubehör, insbesondere von Geräten zur Musikwiedergabe des Vermieters und sind Bestandteil aller Mietverträge.

2) Nicht berührt vor dem zu Grunde liegenden Mietvertrag sind der etwaige Transport und Auf- und Abbau von Sachen, die nicht Gegenstand des Mietvertrages sind. Sofern der Vermieter derartige Sachen transportiert oder auf- und abbaut handelt es sich um Kulanzleistung, für deren Ausführung der Vermieter grundsätzlich keine Haftung übernimmt.

3) Vermietung und Lieferung erfolgen zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Vermieters.

4) Entgegenstehenden Mietbedingungen des Mieters wird hiermit ausdrücklich und für jeden Fall widersprochen.

5) Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt.

6) Der Mietvertrag kommt zustande durch eine Auftragsbestätigung des Vermieters oder durch Überlassung des Mietgegenstandes. Änderungen und Abänderungen der Bestellung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Die Angebote des Vermieters sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

7) Abbildungen, Maße und Gewichte in den Prospekten des Vermieters sind nur annähernd maßgebend. Eine Gewähr für ihre Einhaltung wird nicht übernommen.
8) Die Einholung der notwendigen Genehmigungen, Konzession, GEMA-Anmeldung etc. sowie deren Kosten liegen im Verantwortungsbereich des Mieters. Hierfür entstehende Gebühren sind vom Veranstalter/Mieter zu tragen. Gleiches gilt für Gebühren und sonstige Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen.

9) Der Vermieter erfüllt den Mietvertrag durch Bereitstellung des Mietgegenstandes in seinem Geschäftslokal, auch wenn der Gegenstand an einem anderen Ort verbracht wird. Der Gefahrenübergang auf den Mieter findet mit Aussonderung des Gegenstandes durch den Vermieter statt.

10) Wenn dem Vermieter die Beschaffung eines bestimmten Gerätes nicht möglich ist, so kann er dieses Gerät durch ein funktionsgleiches anderes Gerät ersetzen.

11) Die Rechnungsstellung wird spätestens bei Bereitstellung vorgenommen. Der Vermieter ist berechtigt, Vorkasse oder die Hinterlegung einer Sicherheit nach seiner Wahl vom Mieter zu verlangen. Die Zahlung hat ungeachtet des Rechts der Mängelrüge zu erfolgen. Der Mieter kann gegen die Forderung des Vermieters nur aufrechnen oder ein Rückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

12) Schecks werden ausdrücklich nicht angenommen.

13) Der Vermieter ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basissatz zu berechnen, es sei denn es handelt sich bei dem Mieter um einen Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bei diesem kann der Vermieter Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basissatz berechnen.

14) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter etwaige Mängel der Mietgeräte sowie das Auftreten von Leistungsstörungen unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter schuldhaft die Anzeige, ist ein Anspruch auf Minderung ausgeschlossen. Der Mieter haftet dem Vermieter ferner für Schäden, die darauf zuzuführen sind, dass der Mieter es schuldhaft unterlässt, etwaige Mängel bzw. Leistungsstörungen anzuzeigen.

15) Eine Untervermietung ist dem Mieter nicht gestattet.

16) Wird zwischen den Parteien für ein Open Air Konzert vereinbart, dass der Vermieter die Funktion der Mietsachen überwacht, hat der Vermieter folgende Rechte:

- Er kann die Anlage abschalten und gegebenenfalls abbauen, wenn in Folge von Witterungseinflüssen eine Gefahr für die Anlage oder für die körperliche Unversehrtheit von anwesenden Menschen besteht.

17) Der Vermieter kann die Anlage abschalten oder abbauen, wenn Krawall oder Aufruhr die Anlage gefährden. Wird gemäß den vorstehenden Voraussetzungen die Anlage abgeschaltet oder abgebaut, ist der Mieter nicht berechtigt, daraus Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Vermieter herzuleiten.

18) Die Mietsache ist nicht versichert. Der Mieter ist verpflichtet, alle üblichen Versicherungen für die Mietgegenstände zu seinen Lasten abzuschließen, wobei die Versicherungsleistung den Wiederbeschaffungswert abzudecken hat.

19) Der Mieter haftet für alle Schäden (z.B. Verlust, Diebstahl, verursachte Defekte, Transportschäden, Wasserschäden, fehlerhafte Stromversorgung, Witterung, Verschmutzung u.a.) an der Mietsache, die während der Mietzeit an den Mietgeräten und Zubehör durch ihn oder Dritte entsteht. Auch die Gefahr der zufälligen Beschädigungen, sowie von Schäden auf Grund höherer Gewalt trägt der Mieter. Im Falle eines Totalschadens hat der Mieter ungeachtet des aktuellen Marktwertes den Wiederbeschaffungswert zzgl. Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen, unabhängig davon, ob er den Schadensfall zu vertreten hat. Sollte die Mietsache oder ein Teil davon entwendet werden, ist der Mieter verpflichtet, umgehend polizeiliche Anzeige zu erstatten und den Vermieter zu benachrichtigen.

20) Die vermieteten Gegenstände bleiben unveräußerlich Eigentum des Vermieters.

21) Der Veranstalter/Mieter hat die aufgeführten Geräte in einwandfreiem Zustand übernommen. Mängel sind schriftlich zu vermerken. Später vorgebrachte Einwendungen, Schäden seien schon vor der Übernahme vorhanden gewesen, werden nicht anerkannt.

22) Werden die gemieteten Gegenstände nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgebracht, hat der Mieter für die Dauer der Vorenthaltung die Mietsache eine Nutzungsentschädigung in Höhe des anteiligen Mietentgeltes zu zahlen.

23) Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück oder verweigert er die Annahme der Leistung des Vermieters, kann der Vermieter Ersatz für die entstandenen Aufwendungen und geminderten Möglichkeiten einer anderweitigen Vermietung als Stornierungskosten fordern. Diese belaufen sich auf den vereinbarten Gesamtpreis für die Miete und ermäßigen sich wie folgt:

- bis 30 Tage vor Mietbeginn 30% des Gesamtpreises

- bis 14 Tage vor Mietbeginn 40% des Gesamtpreises

- bis 7 Tage vor Mietbeginn 50% des Gesamtpreises

- bis 2 Tage vor Mietbeginn 80% des Gesamtpreises

Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist als die vorstehend aufgeführten Beträge.

24) Für die Haftung des Vermieters für Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, die durch den Mietgebrauch entstehen können, besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere für Personen- und Sachschäden, die unmittelbar, während oder im Anschluss an einer Veranstaltung entstehen.

25) Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit dem Mieten von Geräten gegen den Vermieter erhoben werden. Der Freistellungsanspruch des Vermieters gegen den Mieter umfasst auch die Kosten, die dem Vermieter für die Abwehr von Ansprüchen entstehen. Bei Auswahl des Mietobjektes beschränkt sich der Schadensersatz auf den Mietpreis. Weitere darüber hinausgehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bad Iburg